

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Risikoversicherungen bei Tod zwecks Absicherung von Kreditkartenausständen, Ausgabe 2017.11

1. Vertragsbeteiligte und Grundlagen

Diese AVB regeln die Einzelheiten Ihrer Versicherungsdeckung.

Cembra Money Bank AG, Bändliweg 20, 8048 Zürich (Versicherungsnehmerin), nachfolgend «Cembra» genannt, als Kreditkartenherausgeberin hat für diese Versicherungsdeckung einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag mit Generali Personenversicherungen AG, Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil (Versicherer), nachfolgend «Generali» genannt, abgeschlossen.

Sie als versicherte Person bzw. Hauptkarteninhaber verfügen im Rahmen dieses Kollektiv-Lebensversicherungsvertrages über einen Versicherungsschutz.

Die Grundlagen Ihres Versicherungsschutzes bilden, neben den vorliegenden AVB, Ihre Versicherungsbestätigung sowie die in Ihrer Beitrittserklärung enthaltenen Bestimmungen. Subsidiär gelten das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Betreffend die uns anvertrauten Daten verpflichtet sich Generali zur Einhaltung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG).

2. Aufnahmebedingungen, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Die Aufnahmebedingungen zur Versicherung, das Rücktrittsrecht, das Ende des Versicherungsschutzes sowie die weiteren Datenschutzbestimmungen sind in der Beitrittserklärung zur Versicherung geregelt. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum.

Als Bestätigung Ihrer Versicherungsdeckung erhalten Sie von Cembra eine Versicherungsbestätigung, welche Versicherungsbeginn und -ende, die versicherte Leistung sowie die Kosten der Versicherungsdeckung enthält.

Sie haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen ab Versicherungsbeginn Ihre Versicherungsdeckung ohne Kostenfolgen rückwirkend per Beginn schriftlich zu beenden.

Cembra behält sich ihrerseits das Recht vor, den Versicherungsschutz mittels schriftlicher Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen per Monatsende zu beenden.

Endet der Ihrer vorliegenden Versicherungsdeckung zugrunde liegende Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag oder erfährt er Änderungen, welche Ihre Versicherungsdeckung oder Ihren Versicherungsbeitrag betreffen, ist Cembra verpflichtet, Sie unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen schriftlich über die Aufhebung bzw. die Sie betreffenden Änderungen des Versicherungsschutzes oder des Tarifes zu informieren.

Sie können Ihren Versicherungsschutz unabhängig davon jederzeit per Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen mittels schriftlicher Mitteilung an Cembra kündigen, wobei der Versicherungsbeitrag bis zum Ende der Versicherungsdeckung geschuldet ist. Der Versicherungsschutz endet spätestens jedoch mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

3. Versicherte Leistung, Ausschlüsse und Begünstigtenregelung

Versichert ist ein Todesfallkapital in der Höhe des ausstehenden Kreditkartensaldos (Hauptkarte inkl. allfälliger Zusatzkarten) der dem Todestag des Hauptkarteninhabers nächstfolgenden monatlichen Kreditkartenabrechnung, maximal jedoch CHF 15'000.-. Unter «Kreditkarten» sind im Rahmen dieser Versicherung stets die von Cembra herausgegebenen Kreditkarten (Hauptkarte inkl. allfälliger Zusatzkarten) zu verstehen.

Kreditkartenbelastungen nach dem Todestag des Hauptkarteninhabers sind nicht zulässig und daher nicht versichert. Die Deckung besteht bei Tod sowohl infolge Krankheit wie auch Unfall.

Nicht gedeckt sind:

- Tod als Folge einer bereits bestehenden Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit oder bereits bestehender Leiden und deren Folgen, welche im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur Versicherung bereits einmal aufgetreten sind oder von einem Arzt diagnostiziert, kontrolliert oder behandelt wurden;
- Tod als Folge der aktiven Teilnahme an Krawallen oder politischen Unruhen, Militärdienst ausserhalb der Schweiz, bewaffneten Konflikten, kriegerischen Ereignissen oder kriegsähnlichen Handlungen innerhalb oder ausserhalb der Schweiz;
- Tod als Folge einer Handlung, durch welche Sie sich einer besonders grossen Gefahr aussetzen, ohne Vorkehrungen zu treffen, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken (Wagnis);
- Tod als Folge von absichtlicher Herbeiführung von Krankheit oder Unfall oder von absichtlicher Selbstverletzung bzw. Selbsttötung;

- Tod der versicherten Person als Täter oder freiwilliger Teilnehmer bei Verbrechen oder Vergehen, bei Vorbereitungen zu Verbrechen oder Vergehen oder bei aktiver Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Cembra ist als Herausgeberin Ihrer Kreditkarte bzw. als Versicherungsnehmerin für das Todesfallkapital begünstigt. Ab der auf den Todestag folgenden Abrechnungsperiode Ihrer vorgenannten Kreditkartenabrechnung sind keine weiteren Beiträge mehr geschuldet.

4. Anspruchsbegründung und weitere Informationen

Zur Anspruchsbegründung benötigt Generali die Todesfallanzeige sowie einen amtlichen Todesschein gemäss ihren Vorgaben. Generali ist berechtigt, zusätzliche Unterlagen einzufordern, die über die Todesursache und über die genauen Umstände des Todes Aufschluss geben.

Insbesondere ist zusätzlich zuhanden des beratenden Arztes von Generali ein Arztbericht auf vorgedrucktem Formular über Ursache, Beginn und Verlauf der Krankheit oder Hergang des Unfalls einzureichen.

Die gesetzlichen oder eingesetzten Erben der versicherten Person bzw. die Personen, welche den Versicherungsfall anzeigen, sind verpflichtet, beim Nachweis des Versicherungsanspruches vollumfänglich mitzuwirken.

Im Leistungsfall sind sämtliche vorgenannten bzw. vom Versicherer zusätzlich verlangten Unterlagen zuhanden des Versicherers an folgende Adresse zu senden:

Generali Personenversicherungen AG
Competence Center CCCI (LP-CC)
Soodmattenstrasse 10
8134 Adliswil 1 / Schweiz
E-Mail: kov.ch@generali.com

5. Tarif

Diese Versicherung basiert auf einem Einheitstarif ohne Rückkaufs- bzw. Umwandlungswert.

Prämienschuldner gegenüber Generali ist Cembra.

Die Beiträge für Ihre Versicherungsdeckung beziehen sich auf den im Zeitpunkt der monatlichen Kreditkartenabrechnung ausstehenden Kreditkartensaldo (Hauptkarte inkl. allfälliger Zusatzkarten) und berechnen sich nach einem einheitlichen Beitragsatz.

Cembra stellt Ihnen die Beiträge der Versicherungsdeckung, zusammen mit dem Kreditkartenausstand monatlich in Rechnung.

Änderungen des Versicherungsbeitrages sind jederzeit möglich. Es gelten hierfür die Bestimmungen gemäss Art. 2 AVB.

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Generali erfüllt ihre Verbindlichkeiten am schweizerischen Sitz oder Wohnsitz des Versicherungsnehmers, des Anspruchsberechtigten oder der versicherten Person, oder, wo ein solcher fehlt, am Sitz von Generali in Adliswil.

Als Gerichtsstand anerkennt Generali den schweizerischen Sitz bzw. Wohnsitz des Versicherungsnehmers, des Anspruchsberechtigten oder der versicherten Person oder Horgen (Gerichtsstand des Sitzes von Generali).

Horgen ist ausschliesslicher Gerichtsstand, wenn der Versicherungsnehmer, der Anspruchsberechtigte oder die versicherte Person Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat.

Auf diese AVB findet ausschliesslich schweizerisches Recht anwendung.